

Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeträge

vom 14. Dezember 2022



Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeträge

der Gemeinde Therwil vom 14. Dezember 2022

Die Einwohnergemeinde Therwil, gestützt auf § 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180), § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10) sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404), beschliesst:

§ 1 Fondsziel

Mit der Schaffung des Fonds soll die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturen und Nutzungen mit Infrastrukturbeträgen ermöglicht werden.

§ 2 Aufnung

Der Fonds wird geäufnet aus Infrastrukturbeträgen in Form von Geldleistungen, welche der Gemeinderat bei Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan mit der betroffenen Grundeigentümerschaft in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbaren kann und welcher mit den jeweiligen Bauvorhaben in Zusammenhang stehen.

§ 3 Verwendung des Fondskapitals

Die Mittel des Fonds werden ausschliesslich gemäss dem jeweils vertraglich Vereinbarten für die Schaffung sowie die Aufwertung und die Nutzung oder den Erhalt öffentlicher Infrastrukturen oder Objekte verwendet.

§ 4 Infrastrukturen und Nutzungen

¹ Mit Geldern aus dem Fonds können insbesondere Infrastrukturen und Nutzungen gemäss Absatz 2 ganz oder zum Teil finanziert werden:

- in Grünzonen im Siedlungsgebiet oder am Siedlungsrand;
- in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen;
- in Uferschutz- sowie Landschaftsschutz- und Landschaftsschonzonen;
- in Grünanlagen oder in mit Bäumen bestockten Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern.

² Als Infrastrukturen und Nutzungen gelten insbesondere:

- das Strassen- und Wegnetz;
- Spielplätze, Freizeitanlagen, Sportplätze und Grillstellen;

- Plätze und Flächen mit Eignung als Veranstaltungs- und/oder Aufenthaltsort;
- Einrichtungen/Nutzungen zur Förderung des lokalen Vereins-, Sozial- und Kulturlebens;
- Schulanlagen;
- Anschlüsse an den öffentlichen Verkehr.

§ 5 Aufwertung

Als Aufwertung / Verbesserung bestehender Infrastrukturen und Nutzungen wird insbesondere angesehen:

- a. Quantitative Verbesserungen durch Massnahmen zur Vergrösserung von Grün- und Freiflächen;
- b. Qualitative Verbesserungen zur Erhöhung des ökologischen Werts von Grün- und Freiflächen oder des Erholungs- bzw. Aufenthaltswerts;
- c. Schaffung und/oder Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit;
- d. Erhöhte Gestaltungsqualität (Wohnumfeldaufwertung);
- e. Massnahmen zur Erhöhung der Qualität des Strassen- und Wegnetzes;
- f. Angebotserweiterung zugunsten der Freizeitgestaltung, der Begegnung, der Bildung/Wissensvermittlung sowie des sozialen und kulturellen Austauschs.

§ 6 Ausgabenkompetenz

Die Mittelverwendung richtet sich nach der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Therwil.

§ 7 Verzinsung

Das Fondskapital wird verzinst. Massgebend ist der vom Gemeinderat festgelegte Zinssatz für die Verzinsung der Spezialfinanzierungen.

§ 8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 7. November 2025 in Kraft gesetzt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Dezember 2022 beschlossen.

Therwil, 14. Dezember 2022

Im Namen der Einwohnergemeinde



Gemeindepräsident

Stefan Gschwind



Geschäftsleiter

Eduard Löw

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 7. November 2025.